

# RS OGH 1936/3/13 2Ob177/36

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.03.1936

## Norm

EO §234

## Rechtssatz

Der begründete Widerspruch des Verpflichteten bewirkt eine Änderung der Verteilung in der Richtung, daß der nachfolgend Berechtigte einen Anspruch auf Zuweisung des freiwerdenden Restes bis zur Höhe seiner Forderung erlangt, gleichgültig, ob der Verpflichtete gegen den Verteilungsbeschluß, in welchem seinem Widerspruch nicht oder nicht ganz Folge gegeben wurde, Rekurs ergriffen hat oder nicht. Es ist daher auch der nachfolgende Gläubiger berechtigt, gegen die nunmehr zu seinem Nachteil vorgenommene unrichtige Verteilung Rekurs zu erheben.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 177/36  
Entscheidungstext OGH 13.03.1936 2 Ob 177/36  
SZ 18/64

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1936:RS0003448

## Dokumentnummer

JJR\_19360313\_OGH0002\_0020OB00177\_3600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)